

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-391/39-1973

Wien, am 17. Juli 1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Jagdgesetz 1969
geändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
17. JULI 1973	
Eing.	493
Zi.	Landw. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Nach der derzeitigen Rechtslage genießen die im § 73 Abs.2 des NÖ Jagdgesetzes 1969 angeführten jagdbaren Tiere, insbesondere der Hühnerhabicht, keine Schonzeit und können daher das ganze Jahr bejagt werden. Auf Grund der in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit immer stärker werdenden Bestrebungen zum Schutze der Greifvögel, zu denen auch der Hühnerhabicht zählt, erscheint es notwendig, die derzeitige gesetzliche Regelung hinsichtlich der Schonzeiten entsprechend zu ändern. Um zu ermöglichen, daß neben dem Hühnerhabicht bei gegebenem Anlaß auch noch die übrigen im § 73 Abs.2 leg. cit. angeführten jagdbaren Tiere (Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, kleines und großes Wiesel und Rackelhahn) wenigstens zeitweise geschont werden können, wurde die vorliegende Neufassung des § 73 gewählt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erieberger